



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
.....
Société des Vétérinaires Suisses
.....
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Reglemente der Bildungsordnung GST

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

vom 1. September 2017

Inhalt

1	Reglement über die Bildungskommission (R-BKBO)	4
1.1	Zweck.....	4
1.2	Aufgaben.....	4
1.3	Zusammensetzung.....	4
1.4	Konstituierung, Beschlussfassung und Sitzungsrhythmus	5
2	Reglement über die Aufgaben und Kompetenzen der FS bzw. der GST Geschäftsstelle im Rahmen der Bildungsordnung (R-FSBO)	6
2.1	Zweck.....	6
2.2	Aufgaben der FS in der Weiterbildung (WB).....	6
2.3	Aufgaben der FS bei Bildungsveranstaltungen (BV)	6
2.4	Aufgaben der FS in der Qualitätssicherung von FB und WB.....	7
2.5	Aufgaben der GST Geschäftsstelle in der Qualitätssicherung / Rezertifizierung von FVH-Titelträgerinnen	7
3	Reglement über die Weiterbildung (R-WBBO)	8
3.1	Zweck und Grundsätze.....	8
3.2	Strukturierte WB im Rahmen des FVH	8
3.3	Weiterbildungsprogramme im Rahmen des FVH.....	9
3.4	Weiterbildungsprogramme im Rahmen von FA und FZ	10
3.5	Weiterbildungsstätten im Rahmen des FVH	10
3.6	Weiterbildnerin im Rahmen des FVH.....	11
3.7	Prüfungskommissionen (FVH und FA).....	11
3.8	Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel	11
3.9	Gebühren	12
3.10	Übersicht über die bestehenden GST Weiterbildungstitel	12
3.11	Mindestanforderungen der GST an die Weiterbildungsprogramme für FVH, FA und FZ.....	14
4	Reglement über die Fortbildung (R-FBBO)	16
4.1	Zweck.....	16
4.2	FB mit einem FVH-Titel	16
4.3	FB mit FA oder FZ.....	16
4.4	FB ohne zusätzliche Titel.....	17
4.5	Aufgaben der FS und Regionalsektionen (RS) in der FB.....	17
4.6	Aufgaben der GST in der FB	17

4.7	Gebühren	17
4.8	Unterstützungsgelder für alle Sektionen	18
4.9	Ergänzungsleistungen zur Unterstützung von kleinen Sektionen.....	18
5	Reglement über die Vergabe von Bildungspunkten im Rahmen der Weiterbildung und Fortbildung (R-BPBO)	20
5.1	Zweck.....	20
5.2	Grundsätze.....	20
5.3	Voraussetzungen für eine Anerkennung.....	20
5.4	Zuständigkeit.....	21
5.5	Einzelheiten des Bildungspunktesystems	21
5.6	Gebühren	22
6	Reglement über den Rechtsweg (R-RWBO)	23
6.1	Anfechtbare Entscheide.....	23
6.2	Nicht anfechtbare Entscheide	23
6.3	Bildungsrekurskommission (BRK)	23
6.4	Verfahrenseinleitung.....	23
6.5	Hauptverfahren.....	24
6.6	Beweiserhebung.....	24
6.7	Rekursentscheid.....	25
6.8	Verfahrenskosten	25
6.9	Schlussbestimmungen.....	25
6.10	Akten.....	25
7	Reglement über die Gebühren im Rahmen der Bildungsordnung (R-GBO).....	26
7.1	Grundsatz.....	26
7.2	Anerkennung Fortbildungsveranstaltungen durch die GST: Gebühren für Veranstalter	26
7.3	Kosten Zertifizierungen.....	26
7.4	Kosten für Fortbildungskontrolle / Rezertifizierung.....	27
7.5	Allgemeine Kosten.....	27
7.6	Rechtsmittel.....	27
8	Schlussbestimmungen	28
8.1	Auslegung	28
8.2	Inkrafttreten	28

1 Reglement über die Bildungskommission (R-BKBO)

1.1 Zweck

Die Bildungskommission (BK) ist das Fachgremium der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzten (GST) für tierärztliche Bildung. Sie berät den GST Vorstand und fördert das gemeinsame Verständnis der Fachsektionen (FS) bei Bildungsfragen.

1.2 Aufgaben

Die BK der GST

- a) berät den GST Vorstand in allen Belangen der Aus-, Weiter- und Fortbildung;
- b) verfolgt die Entwicklungen im nationalen und internationalen Bildungswesen und schlägt dem GST Vorstand zusätzliche Angebote in der Fortbildung (FB) und Weiterbildung (WB) vor;
- c) beantragt dem GST Vorstand Änderungen der Reglemente im Rahmen der BO;
- d) berät die FS beim Ausarbeiten und Anpassen der Weiterbildungsprogramme und fördert die Harmonisierung der Weiterbildung zwischen den FS;
- e) prüft zuhanden des GST Vorstandes Anträge der FS:
 - Die Weiterbildungsreglemente zur Schaffung neuer Fachtierarzttitle (FVH), Fähigkeitsausweise (FA) und Fertigungszeugnisse (FZ);
 - Änderungen in den Weiterbildungsreglementen bestehender GST-Titel;
 - Die Abschaffung bestehender GST-Titel.

1.3 Zusammensetzung

- a) Die BK ist wie folgt zusammengesetzt:
 - Ein Mitglied des GST Vorstandes
 - Je ein Tierarzt / eine Tierärztin¹ mit vertieften Kenntnissen und Interesse in Bildungsthemen aus
 - den FS welche einen FVH vergeben
 - der camvet.ch
 - der Vetsuisse-Fakultät Standorte Bern und Zürich
- b) Die Leitung des Fachbereichs Bildung der GST Geschäftsstelle hat Einsitz mit beratender Stimme.
- c) Das BK Präsidium oder der GST Vorstand können bei Bedarf zusätzlich externe Spezialistinnen in die BK einladen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



1.4 Konstituierung, Beschlussfassung und Sitzungsrhythmus

- a) Das Präsidium der BK liegt beim GST Vorstandsmitglied. Ansonsten konstituiert sich die BK selbst.
- b) Sie beschliesst mit dem absoluten Mehr der Anwesenden; das Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- c) Sie führt mindestens einmal jährlich eine Sitzung durch. Die GST Geschäftsstelle lädt in Absprache mit dem Präsidium unter Angabe der Traktanden und Versand der Dokumente mindestens 7 Tage vor der Sitzung ein.
- d) Es wird ein Protokoll geführt. Der GST Vorstand erhält eine Kopie der Sitzungsprotokolle.
- e) Die Mitglieder der BK werden von der GST entschädigt.

2 Reglement über die Aufgaben und Kompetenzen der FS bzw. der GST Geschäftsstelle im Rahmen der Bildungsordnung (R-FSBO)

2.1 Zweck

Die FS sind verantwortlich für die fachspezifische FB und WB. Sie informieren den GST Vorstand schriftlich und einmal jährlich über ihre Tätigkeiten.

2.2 Aufgaben der FS in der Weiterbildung (WB)

- a) Sie setzen ein für die WB verantwortliches Gremium ein.
- b) Sie bestimmen die Ziele und Inhalte der fachspezifischen WB und erarbeiten zuhanden des GST Vorstandes die Programme der strukturierten WB im Rahmen des R-WBBO (Ziff. 3.3).
- c) Sie beantragen dem GST Vorstand
 - die Genehmigung und Änderungen der Reglemente und deren Anhänge im Bereich der strukturierten WB sowie die Schaffung und Abschaffung FVH, FA und FZ;
 - die Verleihung und den Entzug von FVH, FA, FZ;
 - die an- und abzuerkennenden Weiterbildungsstätten und Weiterbildnerinnen.
- d) Sie entscheiden insbesondere über
 - die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden;
 - die Zulassung zur Schlussprüfung der WB;
 - das Bestehen von Schlussprüfungen der WB.
- e) Die Entscheide unter Ziff. 2.2 Bst. d sind rekursfähig (siehe Ziff. 6 R-RWBO).
- f) Sie bilden, sofern sie FVH- oder FA-Titel vergeben, je eine Prüfungskommission (Ziff. 3.7).
- g) Sie entscheiden unter Einbezug der Prüfungskommission über das Durchführen und Wiederholen von Prüfungen.

2.3 Aufgaben der FS bei Bildungsveranstaltungen (BV)

- a) Sie führen Veranstaltungen im Rahmen der strukturierten WB sowie der obligatorischen FB durch.
- b) Sie anerkennen fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen von externen Anbietern und vergeben dafür Bildungspunkte (BP) unter Berücksichtigung vom R-BPBO.
- c) Sie informieren periodisch die Bildungsverantwortliche der GST Geschäftsstelle über die akkreditierten BV.
- d) Sie weisen die Veranstalter darauf hin, einen oder mehrere der von der GST zur Verfügung gestellten Kanäle zur Publikation von BV zu nutzen
 - Veranstaltungskalender auf der GST Website
 - Schweizerisches Archiv für Tierheilkunde

2.4 Aufgaben der FS in der Qualitätssicherung von FB und WB

- a) Die FS regeln in den Weiterbildungsprogrammen auch die fachspezifischen Vorgaben zur Beibehaltung der FVH, der FA und der FZ unter Berücksichtigung des R-FBBO und relevanter übergeordneter Erlasse (Bildungsordnung).
- b) Sie überprüfen die Erfüllung der Fortbildungspflicht bei Titelträgerinnen.
- c) Sie regeln die fachspezifischen Vorgaben für Weiterbildnerinnen und Weiterbildungsstätten.
- d) Sie überprüfen anhand der Reglemente der FS die FVH-Weiterbildnerinnen und Weiterbildungsstätten mindestens alle sieben Jahre. Weiterbildungsstätten werden zusätzlich beim Wechsel einer Weiterbildnerin überprüft.
- e) Sie orientieren schriftlich alle FVH-Kandidatinnen sowie den GST Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildungsstätten.
- f) Sie stellen das Tutorenwesen sicher, um eine hohe Qualität der Betreuung der FVH-Kandidatinnen sicher zu stellen.

2.5 Aufgaben der GST Geschäftsstelle in der Qualitätssicherung / Rezertifizierung von FVH-Titelträgerinnen

- a) Sie überarbeitet die Gesamtliste der FVH-Titelträgerinnen und stellt diese der zuständigen FS zu.
- b) Sie fordert die FVH-Titelträgerinnen schriftlich auf den Nachweis an BP der GST Geschäftsstelle einzureichen.
- c) Sie kontrolliert die eingehenden Dossiers auf ihre Vollständigkeit. Sind die Dossiers vollständig, werden diese von der GST Geschäftsstelle an die FS weitergeleitet.
- d) Sie mahnt die FVH-Titelträgerinnen, welche nicht rechtzeitig ihren BP-Nachweis einreichen.
- e) Nach der Bestätigung der FS über den erfolgreich erbrachten Nachweis an BP, stellt sie ein FVH-Diplom aus und führt die individuelle Korrespondenz.
- f) Sie verschickt das Diplom an die FVH-Titelträgerinnen.
- g) Die Nachweise der FVH-Titelträgerinnen werden auf der GST Geschäftsstelle archiviert.
- h) Im Ziff. 2.4 können die Bst. a-d von den FS fakultativ in Anspruch genommen werden. Werden diese Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen, informieren die FS die GST Geschäftsstelle periodisch über die Rezertifizierungen der Titelträgerinnen.

3 Reglement über die Weiterbildung (R-WBBO)

3.1 Zweck und Grundsätze

- a) Das R-WBBO der Bildungsordnung regelt die Einzelheiten der strukturierten WB für Tierärztinnen zur Erlangung der von der GST und ihren FS vergebenen Titel.
 - Fachtierarzttitle (FVH)
 - Fähigkeitsausweis (FA)
 - Fertigungszeugnis (FZ)
- b) Eine Übersicht über die bestehenden GST-Titel befindet sich in Ziff. 3.10.
- c) Die GST-Titel sind privatrechtlich geschützt.
- d) Die GST Geschäftsstelle sorgt für den Eintrag des Titels im Medizinalberuferegister (MedReg).
- e) Die Mindestanforderungen der GST an die Weiterbildungsprogramme welche zu den einzelnen Titeln führen, sind in der Tabelle in Ziff. 3.11 zusammengefasst.

3.2 Strukturierte WB im Rahmen des FVH

- a) Mit der strukturierten WB zum FVH im Sinne von Ziff. 2 der Bildungsordnung erlangen Tierärztinnen Spezialkenntnisse für bestimmte Fachgebiete.
- b) Der FVH wird verliehen, wenn die Anforderungen der Bildungsordnung (BO), ihrer Reglemente und der entsprechenden Weiterbildungsreglemente der FS erfüllt sind.
- c) Der FVH-Titel bestätigt, dass
 - die strukturierte WB in anerkannten Weiterbildungsstätten absolviert wurde.
Ausnahme: stehen zu wenige, anerkannte Weiterbildungsstätten zur Verfügung, kann eine WB in anderen äquivalenten Praxen/Institutionen, unter Einhalten bestimmter Auflagen von der jeweiligen FS, absolviert werden;
 - die Schlussprüfung erfolgreich bestanden wurde;
 - die Titelträgerinnen sich im entsprechenden Fachgebiet gemäss Vorgaben im R-FBBO sowie im WB-Reglement der FS stetig fortbilden;
- d) Tierärztinnen, die ein FVH-Diplom erhalten haben und berechtigt sind, den FVH-Titel zu führen, geben den Titel in schriftlichen Dokumenten und bei der Praxisbezeichnung folgendermassen an:
(Dr.) med. vet. Miriam Musterfrau
FVH für Mustertiere (Tierart / resp. paraklinisches Fachgebiet gemäss Tabelle unter Ziff. 3.10)
- e) Neue FVH-Titel können geschaffen werden, wenn
 - es aus fachlicher Sicht sinnvoll ist;
 - die Nachfrage besteht;
 - die FS in der Lage ist, ein entsprechendes Weiterbildungsprogramm anzubieten.

- f) Anträge für einen neuen FVH-Titel geben detailliert Auskunft über
- Ziele und Lerninhalte des geplanten Programms;
 - die begründete Nachfrage;
 - die in Frage kommenden Weiterbildungsstätten und Weiterbildnerinnen für die beantragte WB.

3.3 Weiterbildungsprogramme im Rahmen des FVH

- a) Die FVH Weiterbildungsprogramme der FS regeln Ziele, Inhalt und Gliederung der WB und machen Vorgaben zu den Prüfungen.
- b) Die Weiterbildungsprogramme erfassen alle Teilbereiche des Spezialgebietes und enthalten Anteile von fach- und nicht fachspezifischen und von klinischen und paraklinischen Wissen und Fertigkeiten.
- c) Die Weiterbildungsprogramme definieren insbesondere
- die Qualifikationen und Voraussetzungen zur Teilnahme am Weiterbildungsprogramm;
 - detaillierte Lernziele;
 - die minimale und maximale Dauer der WB;
 - die Dauer der praktischen Tätigkeit an einer oder mehreren anerkannten Weiterbildungsstätten, wird im Reglement der jeweiligen FS, welche die strukturierte WB koordiniert, festgehalten;
 - anrechenbare Weiterbildungsaktivitäten wie Seminar- und Kongressbesuche;
 - die minimale zu erreichende Anzahl BP und wie diese erworben werden können;
 - Inhalt und Form von fachspezifischen Dokumentationen, Publikationen und Case-Logs;
 - die Vorgaben zu Zulassung, Bestehen der Abschlussprüfung; die Vorgaben zur Wiederholung der Schlussprüfung oder von Teilprüfungen bei Nichtbestehen oder Verhinderung;
 - unter Berücksichtigung des geltenden Arbeitsrechts, die Vorgaben zum Absolvieren der WB in Teilzeitanstellung, sowie bei Unterbrüchen wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst;
 - titelspezifische Vorgaben zur periodischen Rezertifizierung im Rahmen des R-FBBO.
- d) Beim Ausarbeiten und Anpassen der Weiterbildungsprogramme werden die FS von der BK beraten. Die BK strebt eine möglichst grosse Übereinstimmung sämtlicher Weiterbildungsprogramme an.
- e) Die FS unterbreiten ihre Weiterbildungsprogramme dem GST Vorstand zur Genehmigung.
- f) Die Weiterbildungsprogramme werden mindestens alle 7 Jahre von der zuständigen FS evaluiert und nötigenfalls überarbeitet. Auch die ganz oder teilweise überarbeiteten Weiterbildungsprogramme werden durch die Bildungsverantwortlichen der GST Geschäftsstelle und in Absprache mit der des GST Vorstandes genehmigt.
- g) Wer in einem inzwischen überarbeiteten Weiterbildungsprogramm steht, kann innerhalb einer Zeitdauer nach Weiterbildungsbeginn, gemäss den Reglementen der FS, die Erteilung des FVH nach den alten Bestimmungen verlangen. Dies gilt insbesondere für die Zulassung und Bestehenskriterien zur Abschlussprüfung.

3.4 Weiterbildungsprogramme im Rahmen von FA und FZ

- a) Die FS erarbeiten Weiterbildungsprogramme, welche über die Tätigkeit an Weiterbildungsstätten, über Weiterbildungsaktivitäten wie Seminare und Kongresse und über die Abschlussprüfung zur Erlangung von FA und FZ Aufschluss geben.
- b) Sie regeln dabei auch die titelspezifischen Vorgaben zur periodischen Rezertifizierung im Rahmen der R-FBBO.
- c) Auf die Weiterbildungsprogramme zu FA und FZ sind die Bestimmungen über diejenigen zur Erlangung des FVH sinngemäss anwendbar. Dasselbe gilt für die Bestimmungen über Weiterbildungsstätten und Weiterbildnerinnen.
- d) Sofern die Weiterbildungsprogramme nicht in der alleinigen Kompetenz der GST und ihrer FS liegen, ist den Bestimmungen Dritter (z.B. Bund, Vetsuisse) Rechnung zu tragen.
- e) Tierärztinnen, die ein FA und / oder ein FZ erhalten haben und berechtigt sind, den FA- / FZ-Titel zu führen, geben den Titel in schriftlichen Dokumenten und bei der Praxisbezeichnung folgendermassen an:
(Dr.) med. vet. Max Mustermann
Tierärztin, FA / FZ (Fähigkeit / Fertigkeit, gemäss Tabelle unter Ziff. 3.10)

3.5 Weiterbildungsstätten im Rahmen des FVH

- a) Als Weiterbildungsstätten kommen Tierarztpraxen, Tierkliniken, Hochschulkliniken und -institute, kantonale und eidgenössische Institutionen der Veterinärmedizin, Schlachtbetriebe, Gesundheitsdienste sowie private und kantonale Laboratorien oder weitere Organisationen der Veterinärmedizin in Frage.
- b) Weiterbildungsstätten müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - Es steht ein Lohnbudget für die Kandidatin zur Verfügung; Details siehe Reglemente der FS
 - Arbeits- und Lernzeiten sind im Anstellungsvertrag geregelt und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben
 - Eine im Sinne der BO anerkannte verantwortliche Person ist als Weiterbildnerin bezeichnet und steht die Kandidatin zur Verfügung
 - Die von der FS vorgeschriebenen Anforderungen an Räumlichkeiten und Infrastruktur sind erfüllt
 - Die Arbeitssicherheit aller Mitarbeitenden ist gewährleistet und entspricht den gesetzlichen Vorgaben
- c) Für im Ausland gelegene Weiterbildungsstätten gelten diese Anforderungen sinngemäss.
- d) Gesuche um Anerkennung als FVH- Weiterbildungsstätten sind der zuständigen FS zu unterbreiten.
- e) Weiterbildungsstätten werden auf Antrag der FS vom GST Vorstand anerkannt und periodisch rezertifiziert. Details über Anforderungen der Weiterbildungsstätten sind in den Weiterbildungsprogrammen der FS geregelt.

3.6 Weiterbildnerin im Rahmen des FVH

- a) Als Weiterbildnerin im Sinne der GST Bildungsordnung (BO) können Tierärztinnen mit einer der folgenden fachlichen Qualifikationen anerkannt werden:
 - Inhaber des entsprechenden FVH
 - Klinikvorsteher, Institutsvorsteher oder Abteilungsleiter welche an einer veterinärmedizinischen Hochschule tätig sind
 - Inhaber eines vom GST Vorstand und der betroffenen FS anerkannten ausländischen Spezialisierungstitels im entsprechenden Fachgebiet
 - In ausgesprochenen Mangelsituationen an Weiterbildnerinnen, namentlich in Zeiten des Programmaufbaus, können vorübergehend auch Tierärztinnen anerkannt werden, welche eine dem FVH oder FA-Programm gleichwertige WB absolviert haben. Die FS beurteilen Qualifikationen im Einzelfall
- b) Eine Weiterbildnerin verpflichtet sich die geltende BO und deren Reglemente zu kennen und diese entsprechend zu befolgen.
- c) Gesuche um Anerkennung als FVH- Weiterbildnerin sind der zuständigen FS zu unterbreiten.
- d) Weiterbildnerinnen werden auf Antrag der FS vom GST Vorstand anerkannt und periodisch rezertifiziert. Details über Anforderungen an Weiterbildnerinnen sind in den Weiterbildungsprogrammen der FS geregelt.

3.7 Prüfungskommissionen (FVH und FA)

- a) Die FS bildet aus ihren Mitgliedern eine Prüfungskommission welche
 - die Prüfungen organisiert;
 - die bei der Prüfung anwesenden Personen gemäss Weiterbildungsreglement der FS bestimmt (Examinatoren, Koexaminatoren und unabhängige Beobachter);
 - sicherstellt, dass jede Prüfung von einem unabhängigen Beobachter protokolliert wird.
- b) Die Prüfung wird durchgeführt von Examinatoren, Koexaminatoren und unabhängigen Beobachtern. Sie sind in der Regel nicht Mitglieder der Prüfungskommission.

3.8 Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel

- a) Die FS entscheiden über die Anrechenbarkeit von Lerninhalten und Prüfungen von ausländischen Spezialisierungstiteln an die WB zu einem GST-Titel.
- b) Spezialisierungstitel der European und American Colleges, welche vom European Board of Veterinary Specialisation (EBVS) oder vom American Board of Veterinary Specialisation (ABVS) anerkannt sind, werden eigenständig geführt. Sie sind nicht einzeln in der BO aufgeführt. Titelträgerinnen geben den Titel in schriftlichen Dokumenten und bei der Praxisbezeichnung gemäss Vorgaben der vergebenden Institution an.

3.9 Gebühren

Die Dienstleistungen der GST im Rahmen der WB sind gebührenpflichtig. Details sind im Reglement über die Gebühren (Ziff. 7 R-GBO) festgelegt.

3.10 Übersicht über die bestehenden GST Weiterbildungstitel

Fachtierarzttitel (FVH) GST	GST Sektion
Fachtierärztin, FVH für Kleintiere	SVK
Fachtierärztin, FVH für Labor- und Grundlagenmedizin	SVVLD
Fachtierärztin, FVH für Pathologie ²	SVTP
Fachtierärztin, FVH für Pferde	SVPM
Fachtierärztin, FVH für Schweine	SVSM
Fachtierärztin, FVH für Veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik	SVVLD
Fachtierärztin, FVH für Wiederkäuer	SVW
Fähigkeitsausweise (FA) GST	GST Sektion
Tierärztin, FA Bestandesmedizin Geflügel GST	SVGM
Tierärztin, FA Bestandesmedizin Wiederkäuer GST	SVW
Tierärztin, FA Ernährung von Hunden und Katzen GST	SVK
Tierärztin, FA Pferde Zahnmediziner / in GST	SVPM
Tierärztin, FA Verhaltensmedizin GST	STVV
Tierärztin, FA Akupunktur GST	camvet.ch
Tierärztin, FA Homöopathie GST	camvet.ch
Tierärztin, FA Veterinärchiropraktik GST	camvet.ch
Tierärztin, FA Veterinärosteopathie GST	camvet.ch
Tierärztin, FA Veterinärphytotherapie GST	camvet.ch
Fertigkeitszeugnisse (FZ) GST	GST Sektion / Dritte
Tierärztin, FZ Identifikation von Pferden / Pferdepass GST	SVPM
Tierärztin, FZ Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation GST	SVK
Tierärztin, FZ Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung Basisstufe Schwein, ITB-I GST	SVSM
Tierärztin, FZ Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung ITB-Diagnostik PLUS (Schwein) GST	SVSM
Tierärztin, FZ Strahlenschutz Sachverstand GST	GST

² Der Fachtierarzttitel FVH für Veterinärpathologie kann nach erfolgreichem Bestehen des ECVP-Titels bei der SVTP angefordert werden.

Bildungsunterstützende GST-Titel

Weiterbildnerin FVH	GST
Weiterbildungsstätten FVH	GST

Altrechtliche³ GST-Titel

GST Sektion / Dritte

Fachtierärztin, FVH für Lebensmittelhygiene	TVL
Fachtierärztin, FVH für Veterinary Public Health	TVL
Tierärztin, FA Swiss Quality Vet	GST
Tierärztin, FZ Fleischkontrolle	TVL
Tierärztin, FZ Gefährliche Hunde	STVV
Tierärztin, FZ Integrierte tierärztliche Bestandesbetreuung ITB-Basisstufe Kalb	SVW
Tierärztin, FZ FTVP Fachtechnisch verantwortliche Person ⁴	SVSM/SVW
Tierärztin, FZ Ophthalmologische Erbkrankheiten	GST
Tierärztin, FZ PKD-Zeugnis	GST

³ Definition altrechtliche Titel: Ein solcher Titel wird nicht mehr verliehen und auch nicht überprüft oder rezertifiziert.

⁴ Bis 2016 FTVP - Fachtechnisch verantwortliche Person.

3.11 Mindestanforderungen der GST an die Weiterbildungsprogramme für FVH, FA und FZ

		FVH Fachtierarzttitle	FA Fähigkeitsausweis	FZ Fertigkeitszeugnis
Zulassungsvoraussetzungen		Staatsexamen oder eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom	Staatsexamen oder eidg. anerkanntes TA-Diplom	Staatsexamen oder eidg. anerkanntes TA-Diplom
Voraussetzungen für die WB	Dauer	3 Jahre (bei einem Arbeitspensum von 100%)	10 Tage, exkl. Prüfung	keine GST Vorgaben
	BP	Mind. 20 (Details Reglemente FS)	20	keine GST Vorgaben
	Prüfung	Ja Nachholmöglichkeiten bei Nichtbestehen und allenfalls Anerkennen von Teilbestehen in Reglementen der FS festgelegt	Ja Bei modularem Aufbau, wird jedes Modul geprüft	Ja
	Lehrplan/ Aufbau	R-WBBO zur Erlangung des FVH-Titels weist einen Plan mit den Lerninhalten und explizit genannten Lernzielen aus: Theorie (Haupt- und Nebenfächer) Praxiserfahrungen Fachspezifische Dokumentationen oder Publikationen, Case logs Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen	Reglement über den FA weist einen Plan mit den Lerninhalten und Lernzielen aus FA kann sich aus verschiedenen, von der entsprechenden FS anerkannten, z.T. wahlweise absolvierbaren Modulen zusammensetzen	FZ kann integrierender Bestandteil eines FA sein, ansonsten keine GST Vorgaben
	Organisatorisches	Kontrolle der WB durch FS	Kontrolle der WB durch FS	keine Vorgaben
	Inhalt/ Zweck	Der FVH bildet die Bestätigung für eine umfassende, strukturierte und kontrollierte WB im entsprechenden Fachbereich. Der Inhaber hat besondere Kenntnisse, Fertigkeiten sowie medizinisches Wissen im entsprechenden	Der FA bestätigt Spezialkenntnisse in einem bestimmten Fachbereich. Der Wunsch nach einem FA ist endogenen Ursprungs und deckt ein Bedürfnis ab, das	Die Forderung nach einem FZ ist exogenen Ursprungs und kann z.B. vom Bund, von der Industrie oder von Tierzüchterkreisen ausgehen. FZ können auch von vorübergehender Bedeutung sein, da die Kenntnisse mittelfristig



GST.SVS

		Fachbereich. Sowohl die Tierbehandlung und – Betreuung wie auch umfassende kompetente Beratung des Kunden bzw. Grundlagen im Labormanagement sind gewährleistet.	vom eigenen Berufsstand als solches erkannt wurde.	in einem anderen Aus- oder Weiterbildungsgang integriert werden oder weil an Titelträgerinnen kein Bedarf mehr besteht.
Voraussetzungen für die FB zum Führen des Titels	Mind. 10 BP jährlich (Ziff. 5 R-BPBO) die FS können zusätzliche Vorgaben machen.	die FS regeln die Einzelheiten	die FS regeln die Einzelheiten	
	Die Titel müssen periodisch rezertifiziert werden. Vorgaben gemäss FS.	Die Titel müssen periodisch rezertifiziert werden. Vorgaben gemäss FS.	Die Titel müssen periodisch rezertifiziert werden. Vorgaben gemäss FS.	

4 Reglement über die Fortbildung (R-FBBO)

4.1 Zweck

Das R-FBBO regelt die Einzelheiten der FB, zu welcher GST Mitglieder und Titelträgerinnen von FVH, FA oder FZ im Rahmen der BO verpflichtet sind.

4.2 FB mit einem FVH-Titel

- a) Ein FVH kann nur beibehalten, wer sich im von der GST (Ziff. 4 R-FBBO) und den FS vorgeschriebenen Rahmen fortbildet.
- b) Alle Kalenderjahre sind mindestens zehn BP im Bereich der FB im angestammten Fachbereich zu erwerben. Die FS legen die genaue Anzahl geforderter BP im Kalenderjahr und den Anteil fachspezifischer BV fest. Das Erfüllen dieser Fortbildungspflicht wird von der GST Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den FS periodisch kontrolliert.
- c) Die FB hat alljährlich stattzufinden. Fehlende BP können innerhalb eines Jahres nach dem für die Rezertifizierung nicht erfüllten Fortbildungsnachweises, nachgeholt werden. Max. 5 überschüssige BP einer Kontrollperiode können auf die nachfolgende Kontrollperiode übertragen werden. Die FS regeln die Einzelheiten im WB Reglement.
- d) Trägerinnen eines FVH-Titels verlieren das Recht auf Tragen dieses Titels, falls sie ihre Fortbildungspflicht nicht innerhalb der unter Ziff. 4.2 Bst. a-c umschriebenen Periode erfüllt haben. Die FS stellen dem GST Vorstand in diesem Fall Antrag auf Entzug des Titels.
- e) Sofern es auf Sektionsebene reglementarisch vorgesehen ist, wird der Fachtierarztstitel sistiert, wenn Trägerinnen eines FVH-Titels die fachspezifische Tätigkeit aufgeben oder unterbrechen. Im Falle eines Unterbruchs von mehr als 5 Jahren muss der Titel neu beantragt werden.
- f) Trägerinnen eines FVH-Titels, die pensioniert sind und die tierärztliche Tätigkeit aufgrund dessen nicht mehr ausüben, können ihren Titel unabhängig von der Erfüllung der Fortbildungspflicht führen.

4.3 FB mit FA oder FZ

- a) Einen FA oder ein FZ kann nur beibehalten, wer sich im vorgeschriebenen Rahmen im Fachgebiet fortbildet.
- b) Die FB für einen FA und FZ hat gemäss den Vorgaben der GST und der die Weiterbildungstitel vergebenden FS bzw. beteiligte Dritte (Bund, Vetsuisse, etc.) zu erfolgen.
- c) Inhaber und Inhaberinnen eines FA oder FZ verlieren das Recht auf Tragen dieses Titels, falls sie ihre Fortbildungspflicht nicht erfüllt haben. Die FS regeln die Einzelheiten im WB Reglement.

4.4 FB ohne zusätzliche Titel

- a) Alle selbstständigen Tierärztinnen, auch ohne zusätzliche Titel im Sinne von Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 des vorliegenden Reglements, sind gemäss Art. 40 Bst. b des Medizinalberufegesetzes verpflichtet, sich stetig fortzubilden. Ihnen stehen dazu Bildungsangebote der FS und RS zur Verfügung. Sie können zudem vom breiten Bildungsangebot Dritter Gebrauch machen.
- b) Pro Jahr müssen mindestens 5 BP erworben werden.
- c) Das Erfüllen dieser Fortbildungspflicht wird in Zusammenarbeit mit der GST Geschäftsstelle periodisch kontrolliert.

4.5 Aufgaben der FS und Regionalsektionen (RS) in der FB

- a) Die FS stellen zur Vergabe der BP der GST Geschäftsstelle laufend Programme zusammen, damit die Fortbildungspflicht erfüllt werden kann.
- b) Die FS und RS führen die Fortbildungsveranstaltungen für alle Tierärztinnen unabhängig oder in Zusammenarbeit mit der GST oder anderen Gremien durch.

4.6 Aufgaben der GST in der FB

- a) Der GST Vorstand setzt geeignete Instrumente ein, um die GST Mitglieder und Titelträgerinnen bei der Dokumentation ihrer Fortbildungsaktivitäten zu unterstützen und den Stand der FB zu überprüfen.
- b) Die GST Geschäftsstelle führt über die FB ihrer Mitglieder angemessen Buch, stellt Fortbildungsausweise (Diplome und Zertifikate) aus und kann Massnahmen bei unzureichender FB ergreifen.
- c) Die GST Vorstand regelt die Vergabe von BP (R-BPBO), anerkennt Fortbildungsveranstaltungen und kann Zertifikatsvorlagen erstellen.
- d) Die GST leistet einen finanziellen Beitrag an die RS und FS bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterstützungsgelder. Der Verteilschlüssel im Ziff. 4.8 geregelt.

4.7 Gebühren

Die Dienstleistungen der GST im Rahmen der FB sind gebührenpflichtig. Details sind im R-GBO festgelegt.

4.8 Unterstützungsgelder für alle Sektionen

- a) Die GST sorgt für die effiziente und zielgerichtete Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
- b) Die GST leistet finanzielle Unterstützung an BV der Sektionen, welche zur Erweiterung der tierärztlichen Kenntnisse dienen. Die Sektionen sichern die Qualität der Veranstaltungen.
- c) Es werden höchstens zwei BV pro Sektion und Jahr unterstützt.
- d) Der Kurs muss nach Reglement über die Vergabe von BP im Rahmen der Weiterbildung und Fortbildung (R-BPBO) GST mit mindestens 1 BP anerkannt sein.
- e) Die BV oder die Kurse müssen auf dem GST Veranstaltungskalender veröffentlicht worden sein.
- f) Es steht ein Gesamtbudget von CHF 20'000.00 pro Kalenderjahr zur Verfügung. CHF 20'000.00 werden pro Sektion pro eingereichte BV verteilt.
- g) Ablauf:
 - Die Anträge werden erst nach der BV, d.h. am Ende des laufenden Kalenderjahres bei der GST Geschäftsstelle eingereicht
 - Es muss die finale Teilnehmerliste der GST Geschäftsstelle eingereicht werden
 - Es muss eine Bestätigung des Eintrages in den Veranstaltungskalender beigelegt werden
 - Die GST Geschäftsstelle stellt den Antragstellern die notwendigen Formulare zur Verfügung und gewährt Transparenz über die Verteilung der Mittel
 - Anhand der rechtzeitig eingereichten Anträge auf Unterstützungsgelder per Ende Jahr, wird pro BV ein Betrag ausbezahlt
 - Zu Beginn des folgenden Jahres wird der budgetierte Betrag für FB auf der Basis der eingereichten BV gemäss folgendem Schlüssel verteilt:

$$\frac{\text{CHF 20'000.00}}{\text{Gesamtanzahl eingereicherter BV}} \times \text{Anzahl eingereicherter BV der Sektion}$$

4.9 Ergänzungsleistungen zur Unterstützung von kleinen Sektionen

- a) Zur Verfügung steht ein zusätzliches Budget von CHF 10'000.00 zur Förderung von kleinen Sektionen (<150 aktive Mitglieder).
- b) Plant eine kleine Sektion (<150 aktive Mitglieder) für das bevorstehende Jahr eine aussergewöhnliche BV und benötigt dazu eine zusätzliche Unterstützung durch die GST, kann der GST ein Antrag gestellt werden. Kleine Sektionen können dies unabhängig von der Unterstützung gemäss R-BO Ziffer 4.8 einen Antrag auf Ergänzungsleistung stellen.
- c) Folgende Voraussetzungen für einen Antrag müssen gewährleistet sein:
 - Der Antrag für eine Ergänzungsleistung für die bevorstehende BV muss spätestens 3 Monate vor der entsprechenden Veranstaltung der GST Geschäftsstelle eingereicht werden.
 - Die geplante BV muss die gleichen Anforderungen wie in Ziff. 4.8 Bst. c-e erfüllen. Diese Bedingungen müssen nach der Durchführung der BV der GST schriftlich belegt werden.
 - Die GST Geschäftsstelle stellt den Antragstellern die notwendigen Formulare zur Verfügung und gewährt Transparenz über die Verteilung der Mittel. Um eine Zusage für Ergänzungsleistung zu bekommen, muss die Sektion Bestrebungen belegen, dass es

sich um eine aussergewöhnliche BV handelt, welche das Budget der Sektion übersteigt. Trotzdem müssen Bestrebungen der Sektion ersichtlich sein, welche aufzeigen, dass eine Kostendeckung angestrebt wird. Folgende Punkte müssen aufgelistet werden:

- Teilnahmegebühr
- Kurslokal
- Drucksachen / Administrationsgebühr
- angemessenes Referentenhonorar
- Logie / Verpflegungskosten der Referenten
- Die GST entscheidet mit den fristgerecht eingereichten Unterlagen, ob einer BV eine Ergänzungsleistung gewährt wird oder nicht und teilt das Resultat des Entscheides schriftlich mit.
- Die GST legt nach Zustimmung über einer Ergänzung einen angemessenen Betrag zur Unterstützung fest. Dieser wird der Sektion mitgeteilt und nach Durchführung der Veranstaltung und Belegung der Sektion über die erwünschten Konditionen, wird der Betrag ausbezahlt.
- Werden die CHF 10'000.00 nicht vollständig gebraucht, soll der Rest des Budgets für Bildungsprojekte der GST selbst verwendet werden.

5 Reglement über die Vergabe von Bildungspunkten im Rahmen der Weiterbildung und Fortbildung (R-BPBO)

5.1 Zweck

Das Reglement regelt die Einzelheiten über das Punktesystem beim Anrechnen von Fort- und Weiterbildungsaktivitäten bei Veranstaltungen, Webinaren und Veröffentlichungen im Rahmen der Bildungsordnung (BO).

5.2 Grundsätze

- a) Allen Aktivitäten der Tierärzteschaft, die der Weiter-/oder FB dienen, werden Bildungspunkte (BP) zugeordnet.
- b) Ein BP entspricht einem Zeitaufwand von einem halben Tag (rund 4 Stunden, davon mindestens 2 Stunden Fachinformation). Pro Tag können höchstens 2 BP vergeben werden.
 - Es werden nur ganze Stunden angerechnet und nur ganze BP vergeben.
 - Regelmässig stattfindende kürzere Veranstaltungen können für die Vergabe von BP kombiniert werden. Die Bildungsverantwortlichen der GST / FS entscheiden im Einzelfall.
- c) Ausländische Veranstaltungen, welche von der Akademie für tierärztliche FB (ATF) anerkannt wurden, sind automatisch von der GST anerkannt. 3 ATF Stunden entsprechen 1 BP. Für Anerkennung von ATF Stunden als fachspezifische BP sind die FS zuständig.
- d) GST Mitglieder, die an einer ausländischen Veranstaltung teilnehmen, welche nicht GST oder ATF anerkannt ist, können bei der FS individuell beantragen, dass die aufgewendete Zeit an ihre Fortbildungspflicht angerechnet wird.

5.3 Voraussetzungen für eine Anerkennung

- a) Die BV ist generell öffentlich.
- b) Die Teilnehmenden der Veranstaltung sind generell Tierärzte oder Studierende der Veterinärmedizin.
- c) Die Referenten weisen eine ausreichende fachliche Qualifikation für die Vermittlung der Inhalte der BV aus.
- d) Der Veranstalter bietet Gewähr für gute Organisation und Durchführung der Veranstaltung.
- e) Die Inhalte der BV sind unabhängig von kommerziellen Interessen Dritter. Objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien ist im Rahmen der Vorgaben des R-BPBO zulässig.
- f) Die Veranstalter senden ihren vollständig ausgefüllten Antrag mindestens 1 Monat vor Durchführung der Veranstaltung in elektronischer Form an die zuständige Stelle.
- g) Sie führen eine Präsenzliste über die Teilnehmenden welche sie innert einer Woche nach der Veranstaltung vollständig ausgefüllt (einschliesslich Mitglieder Nummer) an die GST übermitteln. Kurszertifikate dürfen erst nach Kontrolle der Teilnahme durch den Veranstalter abgegeben werden.

5.4 Zuständigkeit

- a) Die FS anerkennen klar spezies- bzw. fachspezifische BV. Sie können abweichende Fristen und Gebühren für eine Anerkennung festlegen. Die FS informieren die GST Geschäftsstelle über die Anerkennung einer Veranstaltung.
- b) Die GST Bildungsverantwortliche des Vorstandes und der Geschäftsstelle anerkennen überfachliche Kurse, sowie nicht-spezies- oder fachspezifische Veranstaltungen, insbesondere auch der RS.
- c) Die Verantwortlichen Organisationen regeln die Vergabe von BP gemäss diesem Reglement intern.

5.5 Einzelheiten des Bildungspunktesystems

Für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen passiv/aktiv, Kursen, regelmässig stattfindenden kürzeren Veranstaltungen, Seminaren und Kolloquien (auch die Unternehmensführung betreffend), sowie für Publikationen in veterinärmedizinischen Fachzeitschriften oder anderen wissenschaftlichen Journalen, welche von Fachpersonen begutachtet werden (peerreviewed) wird die Anzahl BP gemäss nachfolgender Tabelle zugesprochen.

Teilnahme Tagung passiv	1 BP pro Halbttag
Teilnahme Tagung aktiv	1 BP pro Halbttag + 2 BP pro aktiver Beitrag (Poster, Referat etc.)
Teilnahme an Kursen / Workshops	1 BP pro Halbttag
Teilnahme an Exkursionen	1 BP pro Tag
Teilnahme an regelmässig stattfindenden kürzeren Veranstaltungen, Seminaren, Kolloquien, Fallbesprechungen mit Kollegen	1 BP für 3 Stunden besuchte Einzelveranstaltung derselben Reihe pro Semester 2 BP für 6 Stunden besuchte Einzelveranstaltung 3 BP für 9 Stunden besuchte Einzelveranstaltung 4 BP für 12 Stunden besuchte Einzelveranstaltung
Einführungsveranstaltung Praktikumstierärztin Kernpraktikum / Praktikumstierärztin Vertiefungspraktikum ²	1 BP für den Besuch der Einführungsveranstaltung 2 BP für die Betreuung eines Praktikanten, dabei insgesamt maximal 2 BP pro Jahr pro Praktikum unter der Voraussetzung, dass die Einführungsveranstaltung besucht wurde
Weiterbildnerin FVH	4 BP pro Jahr, bei > 1 FVH-Kandidatin maximal 6 BP pro Jahr
Tutoren von FVH-Kandidatin	1 BP pro Jahr, bei > 1 FVH-Kandidatin maximal 2 BP pro Jahr
Publikationen in Fachzeitschriften	5 BP pro Publikation (Erstautorin) 3 BP pro Publikation (Co-Autorin, Letzt-Autorin)
Dokumentierte Webinare (Veranstalter müssen gewährleisten können, dass Absolventen die Teilnahme dokumentieren können)	1 BP pro 3 Webinare à mind. 1 Stunde

5.6 Gebühren

Die Anerkennung von BV ist kostenpflichtig. Die FS können abweichende Gebühren festlegen (siehe Ziff. 7 R-GBO).

6 Reglement über den Rechtsweg (R-RWBO)

6.1 Anfechtbare Entscheide

- a) Die nachfolgenden Entscheide des GST Vorstandes sind rekursfähig:
 - Die An- und Aberkennung von Weiterbildungsstätten und von Weiterbildnerinnen
 - Verleihung und Entzug des FVH, FA und FZ
- b) Die nachfolgenden Entscheide der FS sind rekursfähig:
 - die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden
 - die Zulassung zur Schlussprüfung
 - das Bestehen der Schlussprüfung

6.2 Nicht anfechtbare Entscheide

Der GST Vorstand erlässt die folgenden nicht anfechtbaren Entscheide:

- Die Ernennung einzelner Mitglieder der BK und der Bildungsrekurskommission
- Im Bereich der WB über Schaffung oder Abschaffung vom FVH, FA und FZ

6.3 Bildungsrekurskommission (BRK)

- a) Die BRK besteht aus fünf Mitgliedern, wovon, mit Ausnahme einer zwingend vorzusehenden Juristin, alles Tierärztinnen zu sein haben. Diese dürfen weder dem GST Vorstand noch der BK, der Geschäftsprüfungskommission oder dem Standesrat angehören.
- b) Der GST Vorstand bestimmt die Mitglieder der BRK. Das Sekretariat wird von der GST Geschäftsstelle geführt.
- c) Die BRK konstituiert sich einschliesslich des Präsidiums selbst.
- d) Die Präsidentin bestimmt ein referierendes Mitglied für jeden Rekursfall und auferlegt ihm die Verfahrensleitung.
- e) Den Entscheid fällt die BRK in einer Dreier-Besetzung. Die Juristin wirkt an jedem Entscheid mit.
- f) Mitglieder der BRK treten von sich aus oder auf Antrag der rekurrierenden Person in Ausstand, wenn sie befangen sind.
- g) Entscheide auf dem Zirkularweg sind zulässig.
- h) Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

6.4 Verfahrenseinleitung

- a) Gegen Entscheide gemäss Ziff. 6.1 kann innert 30 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet rekuriert werden. Die Rekurseingabe ist spätestens am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post zu übergeben und ist auf der GST Geschäftsstelle einzureichen. Der Rekurs muss als solcher bezeichnet sein, mit Namen, Adresse und Telefonnummer der Rekurrentin und eines allfälligen Vertreters versehen, datiert und unterzeichnet sein.
- b) Der Rekurs muss enthalten:
 - Die Anträge der Rekurrentin sowie eine schriftliche Begründung
 - Eine Schilderung des Sachverhaltes; sowie die Nennung der Beweismittel

- c) Die Rekurseingabe ist in deutscher oder französischer Sprache zu verfassen. Sie ist vierfach einzureichen.
- d) Rekursberechtigt ist die durch einen anfechtbaren Entscheid direkt betroffene Person.
- e) Bei Eingang des Rekurses prüft die GST Geschäftsstelle, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese bestätigt der Rekurrentin schriftlich den fristgerechten Eingang und fordert ihn / sie zur Vorschussleistung auf. Unvollständige und formal fehlerhafte Rekurse werden unter Fristansetzung zur Verbesserung an die Rekurrentin zurückgesendet. Nach Gutheissung der formalen Voraussetzungen übermittelt die GST Geschäftsstelle den Fall der Präsidentin der BRK.
- f) Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- g) Die Präsidentin der BRK kann jedoch aus wichtigen Gründen und auf begründeten Antrag hin die aufschiebende Wirkung gewähren.

6.5 Hauptverfahren

- a) Ist auf den Rekurs einzutreten, bestimmt die Präsidentin der BRK eine Referentin für die Leitung des Rekursverfahrens, für allfällige Beweiserhebungen und zur Vorbereitung des Entscheids. Die Präsidentin kann diese Aufgaben auch selber übernehmen. Die Zusammensetzung der BRK wird der rekurrierenden Person mitgeteilt.
- b) Das Verfahren ist schriftlich. Es findet keine mündliche Verhandlung statt. Die BRK kann jedoch die rekurrierende Person zu einer Anhörung durch die Referentin oder durch die Kommission einladen, ohne dass darauf ein Anspruch besteht. Die BRK kann vom GST Vorstand bzw. der FS eine Vernehmlassung einholen. Diese wird der rekurrierenden Person zur Kenntnis zugestellt.
- c) Die BRK ist an die Begehren der rekurrierenden Person, nicht aber an deren Begründung gebunden.
- d) Die BRK achtet den Anspruch der rekurrierenden Person auf rechtliches Gehör und hält sich an die grundlegenden zivilprozessualen Regeln.
- e) Die rekurrierende Person kann sich im Rekursverfahren auf eigene Kosten mit schriftlicher Vollmacht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte gilt bis zum ausdrücklichen Widerruf der Vollmacht als zur Entgegennahme aller an die rekurrierende Person gerichteten Mitteilungen ermächtigt.

6.6 Beweiserhebung

- a) Die Referentin untersucht den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen, soweit sich eine ergänzende Sachverhaltsprüfung als notwendig erweist.
- b) Die Parteien haben bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken (Herausgabe von Informationen sowie Erteilung von Auskünften). Die Verweigerung der Mitwirkung kann bei der Beurteilung des Sachverhaltes zu Lasten der verweigernden Partei angemessen berücksichtigt werden.
- c) Beweismittel sind zulässig, soweit sie den für die Fallbeurteilung erheblichen Sachverhalt betreffen. Die notwendigen Beweise können zu beliebigem Zeitpunkt des Hauptverfahrens erhoben werden. Die BRK ist in der Würdigung der Beweismittel frei.

6.7 Rekursentscheid

- a) Die BRK entscheidet im Rahmen der Anträge über den angefochtenen Entscheid. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Gutheissung eines Rekurses hebt die BRK den angefochtenen Entscheid auf und fällt selbst einen neuen Entscheid. Andernfalls wird der angefochtene Entscheid durch Abweisung des Rekurses bestätigt.
- b) Der Entscheid der BRK wird der rekurrierenden Person, dem GST Vorstand bzw. der FS durch die GST Geschäftsstelle schriftlich eröffnet.

6.8 Verfahrenskosten

- a) Das Verfahren vor der BRK ist kostenpflichtig. Die Entscheidgebühr beträgt CHF 500.00 - 1'500.00, je nach Aufwand und notwendigen Abklärungen. Die Kosten werden von der GST Geschäftsstelle in Rechnung gestellt.
- b) Die Kosten werden der rekurrierenden Person im Umfang ihres Unterliegens mit den Rekursanträgen auferlegt. Verursacht sie durch ihr Verhalten eine unnötige Erhöhung der Kosten, kann ihr ein Teil davon unabhängig vom Ausgang des Rekursverfahrens auferlegt werden.
- c) Die GST Geschäftsstelle setzt für die rekurrierende Person einen angemessenen Kostenvorschuss (in der Regel CHF 1'000.00) fest, mit der Androhung, dass im Falle der Nichtleistung innert der angesetzten Frist auf den Rekurs nicht eingetreten wird (siehe Ziff. 6.4 Bst. e).
- d) Es besteht kein Anspruch der rekurrierenden Person oder der FS auf Entschädigung für das Rekursverfahren.

6.9 Schlussbestimmungen

- a) Die BRK entscheidet endgültig. Der Weiterzug an ein ordentliches Gericht ist ausgeschlossen.
- b) Die Endgültigkeit der Entscheide der BRK steht einer späteren Wiedererwägung durch die BRK oder den GST Vorstand bzw. der FS auf Antrag der betroffenen Person nicht entgegen, sofern sich die Entscheidungsgrundlagen wesentlich verändert haben. Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht nicht und Wiedererwägungsgesuche an die BRK sind kostenpflichtig nach den Bestimmungen über die Verfahrenskosten gemäss Ziff. 6.8 vorstehend.

6.10 Akten

Die BRK übergibt ihre Akten nach abgeschlossenem Rekursverfahren der GST Geschäftsstelle zur Aufbewahrung.

7 Reglement über die Gebühren im Rahmen der Bildungsordnung (R-GBO)

7.1 Grundsatz

- Dienstleistungen der GST und der FS im Zusammenhang mit FB und WB sind gebührenpflichtig. GST Mitglieder profitieren dabei von günstigeren Konditionen.
- Die im Zusammenhang mit der BO erhobenen Gebühren haben angemessen und massvoll zu sein.

7.2 Anerkennung Fortbildungsveranstaltungen durch die GST: Gebühren für Veranstalter

Einzelne Veranstaltungen	CHF	100.00
Mehrere gleiche Veranstaltungen an verschiedenen Terminen / Durchführungsorten	CHF	120.00
Mehrere verschiedene Veranstaltungen in einem Antrag	CHF	180.00
Zusatzgebühr für Express - Anerkennung weniger als 1 Monat vor der Veranstaltung	CHF	100.00
Individuelle Kurszertifikate nach Teilnehmerliste je Teilnehmende	CHF	5.00
Zertifikatsvorlage für Veranstalter je Veranstaltung	CHF	20.00
Veranstaltungen, welche von GST - RS und FS durchgeführt werden		Kostenlos

7.3 Kosten Zertifizierungen

	GST Mitglieder	Nichtmitglieder ⁵	Zahlbar durch
FVH-Titel	Kostenlos	--	--
FVH-Weiterbildnerin	Kostenlos	--	--
FVH- Weiterbildungsstätten (Inhaber)	Kostenlos	--	--
FA-Titel GST	Kostenlos	--	--
FZ-Titel GST	Kostenlos	CHF 60.00	Antragstellende/r

⁵ Nur gegen Vorauszahlung.

7.4 Kosten für Fortbildungskontrolle / Rezertifizierung

	GST Mitglieder	Nichtmitglieder⁶	Zahlbar durch
FVH-Titel	Kostenlos	--	--
FVH-Weiterbildnerin	Kostenlos	--	--
FVH- Weiterbildungsstätten (Inhaber)	Kostenlos	--	--
FA-Titel	Kostenlos	--	--
FZ-Titel	Kostenlos	CHF 60.00	Antragstellende/r

7.5 Allgemeine Kosten

	GST Mitglieder	Nichtmitglieder⁷	Zahlbar durch
Eintrag ins MedReg	Kostenlos	CHF 60.00	Antragstellende/r
Kopie eines Diploms / Teil- nahmebestätigung	CHF 20.00 (exkl. Porto)	CHF 60.00	Antragstellende/r
Juristischer Aufwand (z.B. bei Rekurs)	CHF 120.00/h (ersten 30min gratis)	CHF 250.00/h	Antragstellende/r

7.6 Rechtsmittel

Verfahrenskosten sind in Ziff. 6.8 geregelt.

⁶ Nur gegen Vorauszahlung.

⁷ Nur gegen Vorauszahlung.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Auslegung

Bei Interpretationsdifferenzen gilt der deutsch Text.

8.2 Inkrafttreten

Die vorliegenden Reglemente wurden an der Sitzung des GST Vorstandes vom 18. August 2017 genehmigt und treten per 1. September 2017 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente der GST Bildungsordnung vom 1. November 2004.

Änderung von Punkt 4.8 / 4.9 - Zirkularentscheid vom 29.01.2020

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte



Christoph Kiefer
Präsident der GST



Peter Glauser
Geschäftsführer der GST

Glossar

BK	Bildungskommission
BO	Bildungsordnung
BP	Bildungspunkte
BRK	Bildungsrekurskommission
BV	Bildungsveranstaltung
FA	Fähigkeitsausweis
FS	Fachsektion
FVH	Fachtierarzttitle
FZ	Fertigkeitszeugnis
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
R-BKBO	Reglement über die Bildungskommission
R-BPBO	Reglement über die Vergabe von Bildungspunkten im Rahmen der Weiterbildung und Fortbildung
R-FBBO	Reglement über die Fortbildung
R-FSBO	Reglement über die Aufgaben und Kompetenzen der Fachsektionen bzw. der GST Geschäftsstelle der GST im Rahmen der Bildungsordnung
R-GBO	Reglement über die Gebühren im Rahmen der Bildungsordnung
R-RWBO	Reglement über den Rechtsweg
R-WBBO	Reglement über die Weiterbildung
RS	Regionalsektion
WB	Weiterbildung